

Vereinsatzung Concordia Vita e.V.

§ I Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Concordia Vita e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Mainz.

§ II Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - c) der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei,
 - d) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Diese Zwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch:

Menschen verbinden und vielfältige Möglichkeiten eröffnen für die Herausforderungen, die es im Leben zu meistern gilt. Die zentralen Themen des Lebens – vom Wunder der Geburt bis zur Sterbebegleitung – über Bildung, Gesundheit und Ernährung darzustellen. Durch eine ganzheitliche, zukunftsorientierte Betrachtung und den Austausch unterschiedlicher Sichtweisen möchten wir einen wertvollen Raum für Dialog und Verständnis schaffen. Dies setzen wir um, durch Events mit Workshops, Vorträgen, und einem Marktplatz für Anbieter, die den oben genannten Themen entsprechen.

Unser Ziel ist es, Menschen in unserer Region zusammenzubringen und einen Raum für ganzheitliche Auseinandersetzung mit den zentralen Themen des Lebens zu schaffen. Wir fördern den Austausch von Wissen, Perspektiven und Lösungen, um das individuelle und gemeinschaftliche Wohl zu stärken. Wir streben an, die Lebensqualität der Menschen durch die Förderung gemeinnütziger Projekte und Initiativen zu verbessern. Unsere Schwerpunkte sind:

1. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege:

Der Verein schafft Räume für die Vorstellung und Diskussion von unterschiedlichen Gesundheitsformen und -möglichkeiten. Wir bieten ein kostenfreies Beratungstelefon von Mensch zu Mensch an, dass Menschen bei individuellen gesundheitlichen Fragen unterstützt und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen vernetzt. Wir respektieren die Vielfalt der individuellen Bedürfnisse und fördern den Zugang zu verschiedenen Wegen der Gesundheitsversorgung. Dabei sind wir offen für Kooperationen mit anderen

Vereinen und Gruppierungen, die ebenfalls das Ziel verfolgen, Menschen gemeinsam zu unterstützen und zu inspirieren.

2. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung:

Der Verein bietet verschiedene Lernformen an, um die Bildungschancen für alle Altersgruppen zu verbessern. Wir unterstützen die persönliche und berufliche Entwicklung durch gezielte Bildungsangebote. Hierbei kooperieren wir mit Unternehmen und Einzelunternehmern, die bereits ein entsprechendes Angebot zur Verfügung stellen, das mit unserer ganzheitlichen Sichtweise von Lernen übereinstimmt.

3. Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei:

Wir setzen uns für die Aufklärung über nachhaltige Landwirtschaft ein. Langfristig streben wir den Aufbau einer solidarischen Landwirtschaft an, die durch Workshops und Vorträge zum Thema gesunde Ernährung ergänzt wird. Hierbei greifen wir ebenfalls auf Kooperationen zurück, die bereits Erfahrungen in diesem Bereich gemacht haben. Außerdem setzen wir auch hier auf den Informationsweg über regelmäßig stattfindende Events.

4. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements:

Unser Verein vereint verschiedene Lebensbereiche unter einem Dach, um den Menschen individuelle Beratungen und Unterstützung in allen Lebenslagen zu bieten. Wir organisieren Veranstaltungen, die ein breites Angebot an Themen und Aktivitäten präsentieren, durch Vorträge, Workshops sowie gemeinschaftliche Aktionen. Unser langfristiges Ziel ist es, ein Gebäude zu pachten, das als Anlaufstelle für Beratung und Coaching dient und Raum für die Umsetzung unserer Projekte bietet. Der Verkauf gesunder Lebensmittel und die Schaffung eines Cafés als Ort für Begegnungen, sowie ein Online-Kalender für Kurse und Veranstaltungen und ein Newsletter sind ebenfalls Teil unserer Vision. Die Umsetzung der o.g. Ziele erfolgt kostendeckend und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgelegt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Organen des Vereins können im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit Aufwendungen und Auslagen erstattet werden. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und einer angemessenen pauschalen Auslagenerstattung ist zulässig.

§ III (Geschäftsjahr und Sprachform)

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Einfachheit halber wird bei nachfolgend genannten Personen- oder Funktionsbezeichnungen, die geschlechtsneutral zu verstehende Sprachform des generischen Maskulinums verwendet.

§ IV (Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft durch eine schriftlich benannte natürliche Person aus. Diese Person ist berechtigt, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen und Anträge zu stellen. Eine Änderung der benannten Vertretung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Einer natürlichen Person, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Beitrittserklärung der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Jedes neu aufgenommene Mitglied erkennt durch die Beitrittserklärung die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag des Vorsitzenden des Vorstands oder aus dem Kreis der Mitglieder. Im Übrigen bedarf die Begründung der Ehrenmitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung des Ehrenmitglieds, welche gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären ist.
6. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches als ordentliches Mitglied ist schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
7. Der Verein kann neben ordentlichen Mitgliedern auch Fördermitglieder aufnehmen, die den Verein durch ehrenamtliche Tätigkeit oder durch Sachleistungen unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann auf Antrag Fördermitglieder, die sich regelmäßig ehrenamtlich für den Verein engagieren, von der Beitragspflicht befreien. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

9. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Mitgliedern durch den Tod eines Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - c) durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden des Vorstands zulässig ist, oder
 - d) durch den Ausschluss aus dem Verein gem. nachfolgender Ziff. 5.

10. Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn
 - a) sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhalten oder das Ansehen des Vereins grob verletzt hat,
 - b) ein Vereinsmitglied grob gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat und
 - c) dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die beabsichtigte Ausschließung und die Gründe schriftlich mitgeteilt, ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben und eine beim Verein eingegangene Stellungnahme des Mitglieds in der Mitgliederversammlung verlesen worden ist.

11. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich zu überprüfen.

§ V (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Alle Mitglieder sind stimm- und antragsberechtigt. Sie besitzen ferner das aktive und passive Wahlrecht.

2. Während des Zeitraums, in dem sie Angestellte(r) oder Beschäftigte(r) des Vereins ist, hat eine natürliche Person als Mitglied nur ein einfaches Stimmrecht. Diese Beschränkung gilt nicht für etwaige Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ VI (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestellen. Diese Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Aufwendungen und Auslagen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können erstattet werden. Eine pauschale Aufwandsentschädigung ist zulässig, sofern sie angemessen ist und den steuerrechtlichen Vorgaben entspricht.

§ VII Projektvorhaben und Entscheidungsbefugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke wirtschaftlich tätige Vorhaben wie z. B. die Eröffnung eines Vereinsladens, eines Cafés, oder anderer gemeinnütziger Einrichtungen zu initiieren, zu planen und umzusetzen.
2. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen:
 - a) unmittelbar und ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck des Vereins dienen,
 - b) nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sind,
 - c) im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans oder durch Vorstandsbeschluss gedeckt sind.
3. Einzelne Ausgaben, die den Betrag von 5.000 Euro überschreiten und nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann zur Umsetzung solcher Vorhaben Projektgruppen oder ehrenamtlich tätige Beauftragte einsetzen und diese mit operativen Aufgaben und begrenzten Entscheidungskompetenzen ausstatten.
5. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über den Stand laufender Projekte.

§ VIII (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Versands. Mitglieder, die einer Einladung per E-Mail zugestimmt haben, können auf diesem Wege rechtswirksam eingeladen werden.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Schriftführer führt das Protokoll. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine protokollführende Person.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann ganz oder teilweise in digitaler Form (z. B. als Videokonferenz) durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied eindeutig identifizierbar ist und die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung hat. Die digitale Teilnahme steht der persönlichen Anwesenheit gleich.
8. Der Vorstand kann auch hybride Versammlungen zulassen, bei denen Mitglieder wahlweise in Präsenz oder digital teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung gelten unabhängig von der Teilnahmeform.

§ IX (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
Traumakinder, Verein für frühkindlich traumatisierte Menschen e.V.
Katzenberg 157
55126 Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und / oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.